

Dürfen Schüler an Seen/am Meer... baden? Baden-Württemberg

Beitrag von „Rolf1981“ vom 10. Juni 2009 10:34

Hallo und vielen Dank bis hierher,

Dass Zustimmungen der Eltern zwar notwendig aber im im Ernstfall wertlos sind, haben wir auch in der Ausbildung/Schulrecht gelernt.

Die Aufsichtspflicht kann natürlich an keinen Bademeister abgegeben werden, aber (ohne Garantie):

1. Wenn ein Bademeister da ist, dürfen die Schüler baden. Ich habe Aufsichtspflicht im Sinne von: Besprechung der Regeln, Schüler im Auge behalten und gegebenenfalls bestrafen
2. Wenn kein Bademeister da ist: Schüler dürfen nicht baden, außer der Lehrer hat seine Rettungsfähigkeit nachgewiesen und kommt ebenfalls seiner Aufsichtspflicht nach (?). Das entspricht dann dem Schwimmlehrer, wobei offen ist, ob es einen Unterschied zwischen dem Lehrbecken und offenen Gewässern gibt... (also rein rechtlich gesehen).

Was mich umtreibt ist die Überlegung, in diesem Sommer bei der DLRG ein entsprechendes Abzeichen zu machen. Aber eben nur, wenn ich weiß WELCHES und OB DAS RECHTLICH WIRKLICH ETWAS ÄNDERT. Wenn die einzige Änderung die ist, dass ich dann fachfremd Schwimmunterricht geben darf...

Um ehrlich zu sein finde ich, dass uns Lehrern hier schon etwas der schwarze Peter zugeschoben wird. Gewissenhafte Aufsichtspflicht ist ja in Ordnung. Aber irgendwann ist gut. Einverständnis der Eltern, Aussage des Sportlehrer "alle können schwimmen", Besprechung klarer Regeln und Nachkommen der Aufsichtspflicht... sorry, aber dann muss gut sein! Ansonsten haben Nintendo und Co. gewonnen.